



Das Handeln der Feuerwehr zur Absicherung von Einsatzstellen basiert grundsätzlich auf folgenden Vorschriften:

- FwDV 1 „Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Kapitel 19 „Sichern von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr“:
„An Einsatzstellen auf oder an Straßen können für Einsatzkräfte und andere Personen Gefahren durch fließenden Verkehr auftreten. Zum Schutz sind geeignete Sicherungs- und Absperrmaßnahmen vorzunehmen.“
- DGUV Vorschrift 49 (bisher: GUV-V C53) „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ und die zugehörige DGUV Information 205-010 (bisher: BGI/GUV-I 8651) „Sicherheit im Feuerwehrdienst“, Kapitel C6 „Sichern von Einsatzstellen im Verkehrsraum“:
„Im Verkehrsraum befindliche Einsatzstellen sind zwangsläufig mit Gefährdungen durch Fahrzeugverkehr verbunden. Die Sicherheit zu rettender Personen und der Einsatzkräfte erfordert Warn- und Absperrmaßnahmen.“



Regelmäßig ist die Absicherung von Einsatzstellen jedoch durch die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen zur Gefahrenabwehr (BOS) – insbesondere **Feuerwehr und Rettungsdienst** – sicherzustellen, da diese Einheiten **oft zuerst am Unfallort** eintreffen oder die Polizei wegen der Größe der Einsatzstelle materiell und/oder personell hierfür (in der Anfangsphase) nicht in der Lage ist.

